

Richtlinien der Stadt Haiterbach

über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine

vom 20.12.2023

Präambel

Im Stadtgebiet Haiterbach ist eine vielfältige und aktive Vereinslandschaft vorzufinden. Für das Gemeinwesen nimmt sie eine außerordentlich wichtige kulturelle und soziale Bedeutung ein. Um die vorhandenen Strukturen weiter aufrecht zu erhalten, ist es ein Anliegen der Stadt Haiterbach, die einzelnen Vereine im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Um eine einheitliche, gleichgestellte finanzielle Förderung zu gewähren, sollen Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat kann bei angespannter Haushaltslage durch Beschluss die Förderungen für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise aufheben.

1. Art und Voraussetzung der Förderung von Vereinen

- 1.1 Die Stadt Haiterbach fördert die in ihrem Gebiet ansässigen Sport treibenden, kulturellen und sonstigen Vereinen nach Maßgabe folgender Richtlinien. Ausgenommen sind Vereine und Gruppen mit politischer Zielsetzung und solche, die ausdrücklich ausgenommen wurden (siehe Nr. 5.5).

Diese Richtlinien haben das Ziel eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Stadt zu ermöglichen.

Mit dieser Förderung will die Stadt einen wirkungsvollen Beitrag dazu leisten, dass die Vereine ihre wichtigen und vielfältigen Aufgaben gut erfüllen können. Hierbei soll verstärkt die Jugendarbeit der Vereine unterstützt werden.

- 1.2 Zum Zwecke der Förderung durch die Stadt wird unterschieden zwischen

- Sportvereinen (Nr.3)
- kulturellen Vereinen (Nr.4)
- sonstigen Vereinen, Organisationen und karitativen Verbänden (Nr.5).

Gefördert werden nur eingetragene Vereine, die mehr als 25 Mitglieder haben und deren Mehrheit Einwohner der Stadt Haiterbach sind. Die Jugendförderung wird abweichend hiervon auch solchen Vereinen gewährt, deren Mehrheit nicht Einwohner der Stadt Haiterbach sind. Eine Jugendförderung wird nur gewährt, wenn der jeweilige Verein mindestens sechs jugendliche Mitglieder hat. Alle Fördermittel werden nur an Vereine, nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

- 1.3 Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt alle Unterlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligungen der Zuschüsse waren, zur Einsicht vorzulegen und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu belegen. Neugründungen bestehender Vereinsarten werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens gefördert.

2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 2.1 Die Zuschüsse der Stadt werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist und es sich nicht um laufende Zuschüsse (Regelförderung) handelt.
- 2.2 Anträge auf Einzelförderung sind vor Beginn einer Maßnahme bzw. kulturellen Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme bzw. der kulturellen Veranstaltung gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen bleiben Maßnahmen, die vor Entscheidung durch den Gemeinderat begonnen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stadt erwartet, dass die Vereine zu diesem Zweck mit der Stadt und untereinander eng zusammenarbeiten. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauchs ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse anteilig oder ganz zu kürzen.
- 2.4 Die Fördermittel der Stadt dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden: Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit der Zustimmung der Stadt möglich, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Mittel verfallen grundsätzlich, wenn sie nicht in dem Haushaltsjahr abgerufen, in dem sie zur Verfügung stehen. Übertragen werden Mittel allenfalls auf Antrag des betreffenden Vereins. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht.
- 2.5 Die Gewährung einer Förderung durch die Stadt nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jeweiligen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt.
- 2.6 Die Vereine haben jeweils bis zum 01.09. eines jeden Jahres der Stadt zur Erstellung des Haushaltsplanes unaufgefordert eine Liste ihrer aktiven Mitglieder, unterteilt nach Jugendlichen und Erwachsenen, mit Angabe von Geburtsdatum und Wohnort, vorzulegen. Gleichzeitig ist der Stadt eine Mehrfertigung der jährlichen Meldung an den jeweiligen Fachverband vorzulegen.
- 2.7 Die Stadt Haiterbach fördert insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Die Jugend- und Ausbildungsförderung wird für jedes aktive in Haiterbach wohnhafte Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.

3. Förderung von Sportvereinen

3.1 Regelförderung (laufende Förderung)

- 3.1.1 Jeder der in der Anlage aufgeführten Sportvereine erhält zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten (Trikots, Sportgeräte, Reisekosten, Übungsleiter, Strom usw.) einen Grundbetrag in Höhe von 200,00 €/Jahr (Regelförderung).
- 3.1.2 Jugendförderung
Für jedes aktive in Haiterbach wohnhafte Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine einen weiteren Zuschuss in Höhe von 5,00 €/Jahr.

3.2. Überlassung von Sportstätten und Hallen

Die städtischen Sportplätze, Turn- und Sporthallen werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.

Für den Übungsbetrieb erstellt die Stadtverwaltung jährlich für jede Sportstätte, die für Sportveranstaltungen geeignet ist, einen Belegungsplan. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Sportplätzen, Turn- und Sporthallen besteht nicht.

4. Förderung von kulturellen Vereinen

4.1 Regelförderung (laufende Zuschüsse)

Die in Haiterbach ansässigen kulturellen Vereine und Institutionen erhalten laufende Zuschüsse. Voraussetzung ist, dass sie mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Konzert oder ähnliches) durchführen oder auf Wunsch der Stadt bei mindestens drei Veranstaltungen mitwirken. Im Falle der Nichterfüllung ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse anteilig oder ganz zu kürzen.

4.2 Musikkapellen

4.2.1 Bezuschussung von Musikkapellen

Die Stadt gewährt den in der Anlage aufgeführten örtlichen Musikvereinen 800,00 €/Jahr Grundförderung als Zuschuss.

4.2.2 Jugend- und Ausbildungsförderung

Für jedes aktive in Haiterbach wohnhafte Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine einen weiteren Zuschuss in Höhe von 50,00 €/Jahr.

4.3 Gesangvereine

4.3.1 Bezuschussung von Gesangvereinen

Die Stadt gewährt den in der Anlage aufgeführten örtlichen Gesangvereinen je 800,00 €/Jahr Grundförderung als Zuschuss (Regelförderung).

4.3.2 Jugend- und Ausbildungsförderung

Für jedes aktive in Haiterbach wohnhafte Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine einen weiteren Zuschuss in Höhe von 10,00 €/Jahr.

4.4 Überlassung der Proberäume

Die städtischen Räumlichkeiten werden den kulturellen Vereinen für den Übungsbetrieb überlassen.

5. Förderung sonstiger Vereine, Organisationen und karitativer Verbände

5.1 Regelförderung (laufende Förderung)

Die Stadt gewährt den in der Anlage aufgeführten Vereinen und Einrichtungen einen jährlichen Grundbetrag von 200,00 €/Jahr (Regelförderung)

5.2 Jugend- und Ausbildungsförderung

Für jedes aktive in Haiterbach wohnhafte Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine einen weiteren Zuschuss in Höhe von 10,00 €/Jahr.

5.3 Überlassung von Sportstätten, Hallen und Proberäumen

Für die Überlassung von Sportstätten, Hallen und Proberäumen gelten Nrn. 3.2 und 4.4 sinngemäß.

5.5 Ausgenommene Vereine, Organisationen und Einrichtungen

Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtkapelle Haiterbach, des Schulsports, der Volkshochschule und sonstiger Bildungseinrichtungen erfolgt außerhalb dieser Richtlinien entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderats und den Festlegungen im Haushaltsplan.

6. Weitere Förderungen

6.1 Förderungen für kulturellen Veranstaltungen

Die Stadt gewährt in besonderen Fällen auf Antrag Zuschüsse bei Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen. Besondere Veranstaltungen sind z.B. Konzerte, Vorträge und Vorführungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über den Zuschuss entscheidet der Gemeinderat.

6.2 Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen werden den Vereinen, nicht jedoch einzelnen Abteilungen, auf Antrag Jubiläumsgaben von 10,00 €/Jahr für folgende Jubiläen gewährt:

- 25-jähriges Jubiläum	250,00 €
- 50-jähriges Jubiläum	500,00 €
- 75-jähriges Jubiläum	750,00 €
- 100-jähriges Jubiläum	1.000,00 €
- Danach alle 25 Jahre	1.000,00 €

Die Zuwendung erfolgt nur, wenn der Verein durch eine offizielle Jubiläumsvorstellung an die Öffentlichkeit tritt. Der Höchstbetrag der Jubiläumsgabe beträgt 1.000,00 €.

6.3 Sonstige Förderung

Zuschüsse für Investitionen oder sonstige Veranstaltungen können durch Beschluss des Gemeinderats in besonderen Fällen gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vereine nicht in der Lage sind, eine Investition selbst zu finanzieren.

6.4 Bisherige Vereinbarungen

Bisherige Vereinbarungen, die über die Grundförderung hinausgehen, bleiben gültig.

6.5. Für die Nutzung der Festhalle Haiterbach zu kulturellen Zwecken (Theater, Konzerte von Musikkapellen und Chören, Kabarett, Dia- oder Filmabend etc.) durch örtliche Vereine gemäß Anlage, sowie der örtlichen Feuerwehrabteilungen und kirchlichen Gruppen, kann ein Zuschuss gewährt werden in Höhe der Differenz von § 6 VI und § 6 I der Entgeltordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Kuckucks-Halle, der Zehntscheuer und des Bürgerhauses Oberschwandorf.

7. Aufnahme in den Haushaltsplan

Dem Haushaltsplan der Stadt wird bei den einschlägigen Haushaltsstellen eine Anlage beigefügt, aus der die geförderten Vereine mit den jeweiligen Förderbeiträgen ersichtlich sind.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Haiterbach, den 20.12.2023

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

Anlage zu den Richtlinien der Stadt Haiterbach über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine

Sporttreibende Vereine:

- Kroatischer Kultursportverein Komusina
- Schützenverein Haiterbach 1960 e.V
- Spvgg. Oberschwandorf
- Tennis-Club Haiterbach
- TSV Haiterbach
- VfR Beihingen

Kulturelle Vereine

- Liederkranz Haiterbach
- Musikverein "Die Musketiere"

Sonstige Vereine, Organisationen und karitative Verbände

- DRK Egenhausen/Beihingen
- Heimat- und Geschichtsverein Beihingen e.V
- Hobby-Club Haiterbach
- Kuckuck's Gugga Haiterbach e.V
- Kulturverein Unterschwandorf
- Narrenzunft Unterschwandorf e.V.
- Obst- und Gartenbauverein e.V.
- Schwarzwaldverein Haiterbach e.V